zugleich eine Erinnerung an die Gründerväter und insbesondere Hans F. Zacher –

- I. Einführung
- II. Gründung und Zielsetzung
- III. Die Gründerväter
 - 1. Aus der Praxis
 - a) Walter Bogs
 - b) Georg Wannagat
 - 2. Aus der Wissenschaft: Hans F. Zacher
 - a) Leben und berufliche Karriere
 - b) Begründung und Erweiterung des Sozialrechts
- IV. Bilanz: Verdienste und Herausforderungen
 - 1. Förderung der Sozialrechtswissenschaft
 - 2. Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis
- V. Schlußwort

I. Einführung

Mit einer Gründungsveranstaltung und einem Festakt am 3. und 4. Februar 1965 erblickte der Deutsche Sozialrechtsverband das Licht der Welt – damals noch unter dem Namen Sozialgerichtsverband. Dieser Name war in Anlehnung an den damals schon bestehenden Arbeitsgerichtsverband gewählt worden, er wurde 1982 geändert. Die Namensänderung sagt zugleich, wie wir sehen werden, einiges über die Entwicklung des Sozialrechts in Deutschland aus.

50 Jahre Lebenszeit. Das bedeutet einen runden Geburtstag, es ist ein besonderes Jubiläumsdatum. Zu ihm erscheinen für Gerichte Festschriften, 1 man kann feiern, es gibt Anlaß, sich zu erinnern. Der Sozialrechtsverband hat zu verschiedenen Geburtstagen immer wieder zurückgeblickt auf seine Geschichte.² Und im fünfzigsten Lebensjahr soll das auch heute im Rahmen unserer Bundestagung geschehen. Es ist wichtig, sich in zeitlichen Abständen immer wieder einmal zurück zu besinnen, weil Verdienste zu würdigen, weil Dank abzustatten, nicht zuletzt aber auch, weil die Verwurzelung ein wichtiger Bestandteil der Identität des Verbandes ist. Deshalb werden einige Worte zu dessen Gründung und Zielsetzung am Beginn meiner Ausführungen stehen (unten, II.). Bei einem Rückblick auf die Aktivitäten von Institutionen gerät leicht der Umstand aus dem Blick, daß deren Entstehung nicht nur mit einer bestimmten Zeit verbunden ist, sondern dahinter auch immer ganz bestimmte Personen stehen.³ Deshalb möchte ich auch an die Personen erinnern, die für die Gründung des Sozialrechtsverbands und weit darüber hinausgehend auch für die Begründung des Sozialrechts in der Bundesrepublik Deutschland von entscheidender Bedeutung waren (unten, III.). Das sind Walter Bogs, Georg Wannagat und Hans F. Zacher, der, nachdem er über Jahrzehnte die Geschicke des Sozialrechtsverbands mit bestimmt hat und im Februar dieses Jahres verstorben ist, eine etwas eingehendere Würdigung verdient.⁴ Schließlich gehört natürlich zu einer Geburtstagsansprache eine Bilanz (unten, IV.). Auch insofern kann es nicht nur um eine Aufzählung von Aktivitäten gehen. Von Interesse sind vielmehr die Fra-

Von den Gerichten selbst initiiert, vgl. von Wulffen/Krasney (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln 2004, oder von anderen Herausgebern getragen, vgl. Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Tübingen 2001, Geiβ/Nehm/Brandner/Hagen (Hrsg.), Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Köln 2000, Schmidt-Aβmann/Sellner/Hirsch (Hrsg.), Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, Köln 2003, Hanau, Festschrift 60 Jahre BAG, München 2014.

Vgl. zum 10jährigen Bestehen Wannagat, Zehn Jahre Deutscher Sozialgerichtsverband, SDSRV Bd. XIV (1975), S. 17 ff.; zum 15jährigen Bestehen Friede, Fünfzehn Jahre Deutscher Sozialgerichtsverband e.V., in: Gitter/Thieme/Zacher (Hrsg.), Im Dienst des Sozialrechts, Festschrift für Georg Wannagat, Köln 1981, , S. 115 ff.; zum 25jährigen Bestehen Zacher, 25 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband e.V., in: SDSRV Bd. 34 (1991), S. 7 ff., und Friede, Fünfundzwanzig Jahre Deutscher Sozialrechtsverband, in: SDSRV Bd. 34 (1991), S. 145 ff., und zum 40jährigen Bestehen Zacher, Sozialstaat und Rechtsschutz, in: SDSRV Bd. 54 (2006), S. 7 ff.

Das hat etwa Michael Stolleis in seiner epochalen Wissenschaftsgeschichte des Öffentlichen Rechts eindrucksvoll gezeigt, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1 (2. Aufl. 2012) bis Bd. 4 (2012).

⁴ Vgl. auch *Becker*, Nachruf auf Hans F. Zacher, JZ 2015, S. 460 ff.; *ders.*, Nachruf: Hans F. Zacher, ZIAS 2015, S. 139 ff.; *Eichenhofer*, Nachruf auf Hans F. Zacher, VSSR 2015, S. 111 ff.; *Ruland*, Hans F. Zacher, NZS 2015, S.241 ff.; demnächst die Beiträge von *Becker*, *Stolleis* und *Rixen* in JöR n.F. 64 (2016). Vgl. auch *Prantl*, Der Erfinder des Sozialrechts, Süddeutsche Zeitung v. 21.02.2015, S. 17.

gen, was der Verband – gemessen an seiner eigenen Aufgabenstellung – für das Sozialrecht bewirkt hat und vor welchen Herausforderungen er heute steht.

II. Gründung und Zielsetzung

Die Errichtung des Sozialrechtsverbands war durch ein Treffen im Jahr 1964 vorbereitet worden. Dieses Treffen fand – wie die spätere Gründungsveranstaltung – in Essen statt. Das hatte seinen Grund.⁵ Denn die Initiative ging von Richtern am dortigen LSG aus.⁶ Die besondere Rolle der Landessozialgerichtsbarkeit war nicht überraschend. Schon 1961 hatten die Präsidenten der Landessozialgerichte in einer Entschließung mit dem programmatischen Titel "über die Notwendigkeit wissenschaftlicher Pflege des Rechtes der sozialen Sicherung durch die Universitäten und Hochschulen"⁷ die "Herren Minister und Senatoren für Arbeit" (man beachte das Genus) aufgefordert, "auf eine ausreichende, zeitgerechte Berücksichtigung des Rechtes der sozialen Sicherung in Forschung und Lehre an den Universitäten und Hochschulen hinzuwirken"⁸. Es erscheine "geboten …, für das Recht der sozialen Sicherung eigene Lehrstühle und Institute an den deutschen Universitäten und Hochschulen zu errichten, zumindest diese Rechtsmaterien in das Lehrprogramm ausreichend einzubeziehen".⁹

Dieser Aufruf wurde in der Gründungsphase des DSRV aufgegriffen. Zweck des Verbandes sollte, so die Formulierung auf dem ersten Treffen, "insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit (Forschung und Lehre) auf den zur Sozialgerichtsbarkeit ziehenden Rechtsgebieten sein"¹⁰. Das wurde dann im Entwurf der Satzung ausgebaut und verändert. Seitdem ist die Beschreibung der Verbandsaufgaben weitgehend unverändert geblieben. An der Spitze des kurzen Katalogs stand schon von Anfang an die "Verstärkung des Kontaktes zwischen Wissenschaft und Praxis", nur daß sie früher ausdrücklich auf das Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht, die Sozial-, Arbeits- und Unfallmedizin beschränkt war. Hintergrund war die Anbindung an die Zuständigkeit der Sozialgerichte. Diese Anbindung galt auch für die zweite Aufgabe, die "Förderung von wissenschaftlichen Institutionen und Lehrstühlen". Der Bezug zur Sozialgerichtsbarkeit sollte nicht als Konzentration auf die richterliche Tätigkeit mißverstanden werden, sondern diente einer mög-

⁵ Wozu nicht zuletzt auch gehörte, daß in Essen nicht wenige Sozialleistungsträger tätig waren, also eine Art sozialrechtlicher Infrastruktur bestand – im ganz traditionellen Sinn konnte Essen auch als ein Ort verstanden werden, an dem das Sozialversicherungsrecht zumindest noch symbolisch auf seine erste große Klientel, die Arbeiterschaft, stieß.

Ausweislich der Niederschrift der vorbereitenden Zusammenkunft namentlich von *Georg Mengert*, aber wohl auch von *Helmut Lex*, wobei sie die Unterstützung des Präsidenten *Alfred Sorge* hatten. Dazu und zu den Anwesenden Niederschrift, 3. Ausfertigung v. 23.7.1964 (Akten des DSRV), S. 1.

Entschließung der Konferenz der Präsidenten der Landessozialgerichte v. 22.9.1961, abgedruckt in Soz-Sich. 1961, S. 311 f.

⁸ SozSich. 1961, S. 311, 312.

⁹ SozSich. 1961, S. 311.

¹⁰ Niederschrift der Gründungsversammlung (Fußn. 6), S. 5.

Geänderter und in der Gründungsversammlung beratener Entwurf, Anlage zu den Dokumenten der Gründungsversammlung (Akten des DSRV).

^{12 § 2} Abs. 2 der Satzung (in der geltenden Fassung abrufbar unter: http://www.sozialrechtsverband.de/verband/satzung.html).

lichst klaren gegenständlichen Abgrenzung des Aufgabenfeldes. Er war damit eine Reaktion auf die Unsicherheiten, denen sich die begriffliche Fassung des Sozialrechts ausgesetzt sah. ¹³ Das erklärt auch den ursprünglichen und nie ganz unumstrittenen Namen, den manche für mißverständlich hielten. ¹⁴ Als Folge der eingangs erwähnten zwischenzeitlichen Umbenennung ist der Bezug zur Sozialgerichtsbarkeit heute nicht mehr in der Satzung enthalten. Stattdessen bezieht sich der Verband zur Abgrenzung seiner Aufgabengebiete auf sich selbst und das allgemeine Ziel der "Pflege des Sozialrechts, insbesondere im Sinne des Sozialgesetzbuchs"¹⁵. Die übrigen Aufgaben sind völlig unverändert geblieben. Sie sind heute in der Satzung folgendermaßen umschrieben: "Pflege der Zusammenarbeit zwischen verwandten oder sich überschneidenden wissenschaftlichen Disziplinen", "Förderung wissenschaftlicher Arbeiten", "Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit" und "Arbeitstagungen zur Erörterung von Fragen aus Wissenschaft und Praxis" und finden sich wortgleich in der Erstfassung, wie sie auf der Gründungsversammlung vor gut 50 Jahren beschlossen worden war.

Halten wir fest: Die Entstehung des DSRV ist einer Initiative aus der Sozialgerichtsbarkeit zu verdanken. Dahinter stand ein Wunsch, der ganz offensichtlich gerade vielen Sozialrichtern ein dringendes Bedürfnis war, nämlich der Wunsch nach einer wissenschaftlichen Unterstützung ihrer Arbeit. Dieses Bedürfnis existierte nicht nur in der Richterschaft. Vielmehr teilten es damals alle, die mit dem Sozialrecht zu tun hatten, sei es bei seiner Durchführung, seiner Durchsetzung oder seiner Weiterentwicklung. In einem Entwurf zu einer Ansprache auf der Gründungsversammlung hieß es, die Ausbildung des "juristischen Nachwuchses" berücksichtige nicht in ausreichendem Maße das stark gewachsene Sozialleistungsrecht; und weiter, schön formuliert und inhaltlich bemerkenswert, der "Praxis in Verwaltung und Rechtsprechung" fehle "der ständig wirkende Widerpart durch die Wissenschaft". 16

Diesem Ziel, auf dessen Umsetzung ich später zurückkommen werde, diente schon das Gründungsverfahren wie ihr auch bis heute die Organisation des Verbandes dient. Der erste Satzungsentwurf war breit gestreut worden, in den Akten finden sich Stellungnahmen von – bzw. Protokolle über Besprechungen mit – verschiedenen Verbänden und Behörden. Das in allen relevanten Institutionen geweckte Interesse kam auch darin zum Ausdruck, daß die Gründungsversammlung außerordentlich gut besucht war. Vor allem aber ist der Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft in der Organisationsstruktur des Verbandes angelegt. Zur Verwirklichung seiner Aufgaben, so eine ursprüngliche Formulierung, müßten sich die "Persönlichkeiten und Organisationen, die im Bereich des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts tätig sind, zusammenschließen" Zu Beginn sollten seine Mitglieder

Zumindest aus heutiger Sicht ist auch diese Begründung nicht frei von Zweifeln, während für eine gegenständliche Konzentration möglicherweise zumindest zu Beginn gute Gründe sprechen konnten; das Konzept verteidigend Zacher, SDSRV Bd. 34 (1991) (Fußn. 2), S.11.

Vgl. zu dem offensichtlich langjährigen "Disput" Friede, in: FS für Wannagat, 1981 (Fußn. 2), S. 115, 117. Ausschlaggebend für die Wahl des ursprünglichen Namens war die Koppelung der Aufgabe des Verbandes an die damalige Zuständigkeit der Sozialgerichte, während der Begriff des Sozialrechts für zu weit gehalten wurde.

^{15 § 2} Abs. 1 der Satzung (Fußn. 12).

¹⁶ Entwurf mit dem handschriftlichen Vermerk "Mengert", S. 1 (Akten des DSRV).

Vgl. zu den Teilnehmern ("Einzelpersönlichkeiten" und "Organisationen") Niederschrift über die Gründungsversammlung, S. 2-7 (Akten des DSRV).

¹⁸ Mitteilung, S. 2 (Akten des DSRV).

aus den Richterorganisationen und Leistungsträgern im weitesten Sinne sowie der leitenden "Persönlichkeiten" dieser Einrichtungen, der Wissenschaft und Politik stammen. ¹⁹ Und bis heute ist eine berufliche Befassung mit dem Sozialrecht Voraussetzung auch der Einzelmitgliedschaft. ²⁰ Ganz speziell und dem Zweck des Verbandes geschuldet ist die Existenz des sog. Verbandsausschusses. ²¹ Er war in ersten handschriftlichen Entwürfen noch nicht vorgesehen, tauchte dann aber zunächst auf einem gesondert abgehefteten Durchschlag auf und wurde Bestandteil der ersten maschinenschriftlich abgefaßten Satzungsentwürfe. Der Verbandsausschuß sollte die Richtlinien der Arbeit bestimmen und soll der Repräsentation aller mit dem Sozialrecht befaßten Organisationen dienen. Über die richtige Zusammensetzung läßt sich sicher streiten. Das anfänglich vorgesehene Übergewicht der Richterschaft wurde noch im Entwurfsstadium abgeschwächt. Heute ist die Zusammensetzung des über die Jahre stark vergrößerten Ausschusses immer noch eine komplizierte Angelegenheit, weil entsprechend der Ausweitung der Tätigkeitsgebiete des Verbands neue Organisationen im Verbandsausschuß zu berücksichtigen sind.

Es liegt auf der Hand, daß der besondere Zweck des Verbandes erforderte, von Anfang an führende wie fördernde Personen sowohl aus der Praxis als auch aus der Wissenschaft zu beteiligen. Das bringt uns zu den bereits genannten Gründungsvätern.

III. Die Gründerväter

1. Aus der Praxis

a) Walter Bogs

Als erster zu nennen ist der Vorsitzende der Gründungsversammlung. Das war *Walter Bogs*. ²² Er gehörte wohl nicht zu den eigentlichen Initiatoren und stellte zunächst auch fest, daß er sich "zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben nicht in der Lage" sehe. ²³ Er war aber schon bei den ersten Treffen zur Vorbereitung der Gründung des Sozialgerichtsverbandes dabei, unterstützte die Verbandsgründung aktiv und wurde dann auch der erste Vorsitzende der Verbandsversammlung. Mit ihm war ein, wahrscheinlich *das* Schwergewicht des deutschen Sozialrechts in der ersten Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gewonnen worden. Der 1899 geborene *Walter Bogs* zeichnete sich dadurch aus, daß er – wie wenige andere – selbst Praxis und Wissenschaft miteinander verband. Seine berufliche Karriere startete er als Arbeitsrichter, war dann im Reichsversicherungsamt und schließlich am Bundessozialgericht tätig. Zwischenzeitlich, nämlich ab 1949, war er ordentlicher Professor an der Hochschule für Arbeit, Politik und Wirtschaft in Wilhelmshaven-Rüstersiel, die er 1951/1952 als deren Rektor leitete. Er wechselte dann 1954 zum BSG, war dort Senatspräsident, seit 1965 auch dessen Vizepräsident.

 $^{^{19}~~{\}rm Aufruf}$ "zur Vorbereitung der Gründung", S. 2 (Akten des DSRV).

²⁰ § 3 Abs. 1 der Satzung (Fußn.12).

²¹ Vgl. §§ 7 Nr. 2, 9 der Satzung (Fußn.12).

Zu ihm: Zacher, Gratulation für Walter Bogs, VSSR 1974, S. 99 ff.; ders., Walter Bogs – 90 Jahre alt, ZIAS 1989, S. 69 ff.

²³ Niederschrift der Gründungsversammlung (Fußn. 6), S. 2.

Walter Bogs war für das Sozialrecht des frühen Nachkriegsdeutschlands von überragender Wichtigkeit. Zum einen war er in allen Organisationen vertreten, die sich mit grundsätzlichen Fragen der sozialrechtlichen Entwicklung beschäftigten - es gab wohl keine, die praktisch relevant war und ohne Bogs auskommen mußte.²⁴ Er war ab 1954 Mitglied des Beirats für die Neuordnung der sozialen Leistungen beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Vorsitzender der Sozialenquête von 1964-1966, Mitglied der Sozialgesetzbuchkommission von 1969 bis 1976, ab 1970 Vorsitzender der Kommission für die Reform des Krankenversicherungsrechts, und 20 Jahre lang Mitglied des Sozialbeirats der Bundesregierung, um nur einige von Bogs' Aktivitäten zu nennen. Zum anderen zeichnete sich Bogs dadurch aus, daß er in seinen Schriften grundlegende sozialrechtliche Systematisierungsarbeit leistete. Er beschäftigte sich nicht nur mit allen Zweigen der Sozialversicherung und dem Verhältnis zwischen Arbeits- und Sozialrecht, sondern auch mit den Grundfragen des Sozialstaats, mit dessen Verfaßtheit wie allgemeinen Herausforderungen der positivrechtlichen Ausgestaltung von Sozialleistungen. Noch heute lesenswert ist der Bericht der Sozialenquête über die "Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland",²⁵ in dem Bogs federführend war für das Kapitel über die rechtliche Ordnung und die Rechtsprinzipien sozialer Sicherung. Und ebenso lohnt sich noch heute eine Lektüre des Büchleins über "Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform" aus dem Jahr 1955.²⁶ Es stammt aus der Zeit der ersten großen Anstrengungen, das deutsche Sozialrecht neu zu ordnen – in der Zeit, in der Konrad Adenauer mit seiner Regierungserklärung vom Oktober 1953 eine "umfassenden Sozialreform" ankündigte²⁷ und die "Rothenfelser Denkschrift" verfaßt wurde, die unter dem programmatischen Titel "Neuordnung der sozialen Leistungen"²⁸ als interdisziplinäres Unternehmen²⁹ Reformvorschläge unterbreitete. Diese Vorschläge gingen weit über die vorfindlichen Systeme hinaus und versuchten, sozialstaatliche Interventionen nach Lebenssituationen und Zuständigkeiten zu ordnen, d.h. auf die Verteilung der Verantwortung zwischen dem Einzelnen und der Familie, den Betrieben, Gemeinden, Sozialversicherungen und dem Staat abzustellen. Das war, ebenso wie die Schrift von Bogs, in deren Zentrum die Sozialversicherungen standen, naturgemäß zeitgebunden. Dementsprechend sind die konkreten Vorschläge aus der damaligen Zeit durch die nachfolgenden Entwicklungen weitgehend überholt worden. Was aber die Texte zu sozialrechtlichen Klassikern macht, ist ihr Ansatz an Grundlagenfragen und der systematisierende Zugriff auf das vorhandene Material.

b) Georg Wannagat

Erster Vorsitzender des Vorstands des DSRV wurde Georg Wannagat, damals noch Präsident des LSG in Darmstadt. Er war schon während der Vorbereitungen für die Grün-

²⁴ Vgl. *Zacher*, ZIAS 1989 (Fußn. 22), S. 69: "In der Bundesrepublik gab es schlechterdings kein wichtiges sozialpolitisches Gremium, dem *Walter Bogs* nicht angehörte".

²⁵ Bogs/Achinger/Meinhold/Neundörfer/Schreiber, Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Sozialenquête-Kommission, Stuttgart, Berlin u.a. 1966.

²⁶ Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, Berlin 1955.

²⁷ Abrufbar: http://www.konrad-adenauer.de/dokumente/erklarungen/regierungserklarung12.

²⁸ Achinger/Höffner/Muthesius/Neundörfer, Neuordnung der sozialen Leistungen, Denkschrift auf Anregung des Herrn Bundeskanzlers, Köln 1955.

Verfasser waren der Volkswirt *Hans Achinger*, der Theologe *Joseph Höffner*, der Jurist *Hans Muthesius* und der Soziologe *Ludwig Neundörfer*.

dungsversammlung zu den "Erstgründern" gestoßen. ³⁰ Zwischen *Wannagat* und *Bogs* bestanden mehrere Parallelen. Auch *Wannagat* wurde im Gebiet des heutigen Polen geboren, im Jahr 1916. Auch *Wanngat*s berufliche Karriere verlief äußerst erfolgreich und sogar noch etwas steiler. Wie Bogs startete sie bei einem Versicherungsamt. *Wannagat* wechselte 1954 an das LSG in Stuttgart, um dann 1962 Präsident des Hessischen LSG zu werden. 1969 übernahm er das Amt des Präsidenten des BSG, das er lange Zeit, bis 1984, inne hatte. Und schließlich war auch *Wannagat* wissenschaftlich tätig, nämlich als Honorarprofessor an den Universitäten in Tübingen und Frankfurt a.M.

Von herausragender und bis heute aktueller Bedeutung ist das Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, dessen Band 1 *Wannagat* 1965 veröffentlichte. Band 2 sollte allerdings nicht mehr folgen. Das Werk ist eine meisterliche Analyse der deutschen Sozialversicherungen, in der alle wesentlichen querliegenden Aspekte mit konkreten Bezügen und detaillierten Nachweisen herausgearbeitet werden; zu einer Aufarbeitung der einzelnen Zweige ist es nicht mehr vorgedrungen. Überblickt man das ganze Lebenswerk, dann lagen *Wannagat*s besondere Verdienste für die Weiterentwicklung des Sozialrechts allerdings weniger in seinen wissenschaftlichen Leistungen als vielmehr in seinem großen Geschick zur Organisation und zur Menschenführung. So war es *Wannagat*, der die Richterwoche des BSG einführte und damit den Dialog zwischen den Sozialrichtern erheblich intensivierte. Es war *Wannagat*, der 1972 beim damaligen Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft die Gründung eines Max-Planck-Instituts für Sozialrecht anregte³¹ – und damit tatsächlich Erfolg hatte. Und schließlich blieb *Wannagat* lange Jahre, bis 1987, der Vorstandsvorsitzende des DSRV.

2. Aus der Wissenschaft: Hans F. Zacher

a) Leben und berufliche Karriere

Ihm folgte als Vorstandsvorsitzender Hans F. Zacher nach. Damit wären wir schon bei dem wissenschaftlichen Gründungsvater des DSRV, der zum Verband stieß, als er gerade einen Lehrstuhl an der Universität in Saarbrücken übernommen hatte. *Zacher* wurde am 22. Juni 1928 in Niederbayern geboren. Ihn sollte Zeit seines Lebens eine dreifache Verwurzelung prägen: in seiner bayerischen Herkunft, in seinem katholischen Glauben und in seiner Familie. Sein Leben und Werk waren höchst außergewöhnlich. Sie erscheinen im Rückblick auch deshalb faszinierend, weil sie die gesamte Geschichte der Bundesrepublik Deutschland widerspiegeln und vor den Augen des Betrachters lebendig werden lassen – von den Erfahrungen mit dem Unrechtsregime und dem Krieg über den neuen Aufbau, den Versuch, "dem Rechtsstaat eine neue Radikalität zu geben"³², den heute kaum mehr vorstellbaren Schwierigkeiten, aber auch den Möglichkeiten des neuen Anfangs, dem Aufstieg des Wohlfahrtsstaats bis zu dessen Umbau vor dem Hintergrund von Wiedervereinigung und Europäisierung.

³⁰ Zacher, in: SDSRV Bd. 54 (2006) (Fußn. 2), S. 8 f.

³¹ Vgl. dazu *Zacher*, Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, VSSR 1975, S. 388 f

³² Zacher, in: SDSRV Bd. 54 (2006) (Fußn. 2),S. 59: "Es war eine einzigartige Symbiose von Rechtswissenschaft und Praxis".

Zacher studierte in den kargen Aufbaujahren in Bamberg und München, promovierte über die Erneuerung des parlamentarischen Systems in Deutschland³³ und begann 1953 die Arbeit an seiner Habilitation – für die er, da es an der Universität keine freie Stelle gab, während seiner Zeit als Verwaltungsbeamter nur abends und am Wochenende Zeit fand und das in einer Zeit, in der er auch seine Familie gründete und die ersten seiner sieben Kinder zur Welt kamen. Die Arbeit an der Habilitationsschrift dauerte bis 1962,³⁴ aber dann ging es schnell. 1963 folgte der Ruf nach Saarbrücken, auf einen Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes; 1971 wechselte Zacher an die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht. 1975 wurde er ausgesucht, um die von der Max-Planck-Gesellschaft eingerichtete Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht zu übernehmen - was eine Verbindungslinie zum Initiator Georg Wannagat aufscheinen läßt. 1980 wurde daraus das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. Zehn Jahre später wurde Zacher als bisher einziger "Nicht-Naturwissenschaftler" Präsident der MPG. Bis 1996 half er, nach der deutschen Wiedervereinigung in den neuen Ländern die außeruniversitäre Forschung zu etablieren.³⁵ Und er legte den Grundstein für die neue Generalverwaltung, die im bayerischen München blieb.

Danach kehrte *Hans Zacher* an das Max-Planck-Institut für Sozialrecht zurück. Er forschte als Emeritus weiter, in seinem Austragsstüberl im 5. Stock, und begab sich, vielfach ausgezeichnet und geehrt, dort wie in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften, erneut auf die Suche nach Erkenntnissen über die rechtliche Ordnung des Sozialen. Etwas später, nachdem wir nun Zimmer an Zimmer in demselben Institut tätig waren, hatte ich die Gelegenheit, mich mit ihm über das Sozialrecht und den Sozialstaat in vielen persönlichen Gesprächen auszutauschen, so wie er überhaupt unermüdlich und aufmerksam mit vielen Gästen und Nachwuchswissenschaftler über deren Projekte diskutierte. *Hans Zacher* war ein wunderbarer Vermittler seines Wissens und ein inspirierender Gesprächspartner.

b) Begründung und Erweiterung des Sozialrechts

Zacher war der Begründer des Sozialrechts nach dem Zweiten Weltkrieg. Seine wissenschaftlichen Arbeiten reichten weit über die bestehenden Ansätze hinaus. Sie waren grundsätzlicher, nämlich geprägt durch das stete Bemühen um systematisierende Aufarbeitung und theoretische Fundierung des schnell und wild wachsenden Sozialrechts. Und sie waren breiter angelegt, weil sie eine international vergleichende und eine interdisziplinäre Perspektive einbezogen. Nicht umsonst wurden seine Arbeiten in Deutschland wie im Ausland schnell aufgenommen und stießen auf große Anerkennung auch in den Geschichts- und

Der vollständige Titel dieser nicht mehr greifbaren Dissertation lautete: "Die Erneuerung des parlamentarischen Systems in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg".

Auch die Veröffentlichung brauchte ihre Zeit, sie erfolgte unter dem Titel "Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland" im Jahr 1980.

Auf der Grundlage von Art. 38 des Einigungsvertrags v. 31.8.1990 (BGBl. 1990 II, S. 889). In einem Sofortprogramm wurden 27 Arbeitsgruppen errichtet, und am Ende der Amtszeit des Präsidenten *Zacher* waren 18 Institute in den neuen Ländern aufgebaut worden.

Sozialwissenschaften. Ihren Ausgangspunkt nahmen sie, als *Zacher* von seinem akademischen Mentor *Hans Nawiasky* vorgeschlagen wurde, eine Habilitationsschrift mit dem Thema "Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention des Staates nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung" anzufertigen – begleitet mit den Worten: "Wenn Sie sich dieses Thema vornehmen, arbeiten Sie lange Zeit in einem dunklen Loch". ³⁶ Zacher hat dann tatsächlich sehr lange Zeit an der Erforschung sozialstaatlicher Interventionen gearbeitet, und zwar auch nachdem er Licht in das Dunkel gebracht und das Loch weitgehend gefüllt hatte – weil er immer wieder die Notwendigkeit empfand, neu zu graben und neue Wege zu erschließen.

Zachers erste Spatenstiche erfolgten vor dem Hintergrund der von ihm empfundenen Notwendigkeit, die Ordnung eines expandierenden Sozialstaat, eines Wohlfahrtsstaats, der "um so mehr in Irritationen [geriet], je mehr er sich entfaltete", herauszuarbeiten.³⁷ Zacher leistete dazu gerade auch in Zusammenarbeit mit der Praxis einen maßgeblichen Beitrag. Anfang der 1970er Jahre startete in einem zweiten Anlauf das größte deutsche Kodifikationsprojekt nach dem Zweiten Weltkrieg, die Schaffung des Sozialgesetzbuchs. Zacher wurde der Gründungsvorsitzende der die Umsetzung vorbereitenden Sachverständigenkommission. Zwar trat er schon 1971 aus dieser Kommission zurück, ob aus persönlichen, oder – wie vermutet wurde – aus politischen Gründen,³⁸ blieb offen. Er hatte aber wesentliche Marken gesetzt und verfolgte das Kodifikationsprojekt wie kein Zweiter wissenschaftlich weiter – im übrigen durchaus mit Kritik, weil ihm vieles zu sehr in eingefahrenen Bahnen verhaftet blieb. Wie Sie alle wissen, gelang mit dem Erlaß des ersten Buchs des SGB im Jahr 1974 die Schaffung eines Allgemeinen Teils, der für alle Teile des Sozialrechts gilt. Zwar geriet die Verabschiedung der weiteren Sozialgesetzbücher schon wegen vieler Reformnotwendigkeiten bald ins Stocken und ist bis heute nicht abgeschlossen. Die Fundamente aber waren gelegt, das deutsche Sozialrecht hatte bildlich gesprochen eine gesetzliche Klammer erhalten. Zachers Aufsätze aus dieser Zeit zeichnen sich durch grundlegende Erkenntnisse über die Anatomie des Sozialrechts aus. Sie haben bis heute nichts an ihrer Aktualität eingebüßt und enthalten Leitgedanken auch für die immer noch anstehenden Reformen.

Nach Übernahme der Projektgruppe und dann des Max-Planck-Instituts entfaltete *Zacher* die Grundfragen zur Entwicklung des Sozialstaats³⁹ und den Eigenheiten des Sozialrechts⁴⁰ weiter. Seine Grundlagenorientierung und sein Methodenbewusstsein halfen, in kurzer Zeit ein Forschungsprogramm zu entwerfen und durchzuführen, das den Eigenheiten des Sozialrechts nun unter vergleichender Perspektive nachging.⁴¹ Dabei war es für *Zacher*, der wie kein anderer Sozialrechtler den Blick auf das Ganze gerichtet und das Sozialrecht immer in seiner Bezogenheit auf die sozialstaatlich zu korrigierenden Lebensverhältnisse betrachtet hat, klar, dass die Anschlüsse zu anderen Disziplinen und der Austausch mit

³⁶ Zacher, in: Ehrenzeller/Schindler (Hrsg.), Hans Nawiasky – Leben, Werk und Erinnerungen, Zürich 2012, S. 39, 53.

³⁷ Zacher, Mein 20. Jahrhundert im Recht, Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 682, 686.

³⁸ So eine Nachricht aus: Die Zeit 14/1971 v. 2.4.1971 (http://www.zeit.de/1971/14/report-aus-bonn).

³⁹ Grundlegend dazu *Zacher/Köhler* (Hrsg.), Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1981.

⁴⁰ Maßgeblich für die Systematisierung *Zacher*, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin 1987, S. 571 ff.

⁴¹ Zu den Anfängen Zacher, Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht, VSSR 1975, S. 388, 389.

Wissenschaftlern, die Sozialpolitik aus anderen Perspektiven erforschten, notwendig war. So kam es zu engen Kooperationen mit Soziologen, Politikwissenschaftlern, Ökonomen und Historikern. Zu seinen Pionierarbeiten aus dieser Zeit gehört die Beschäftigung mit den Besonderheiten des Rechtsvergleichs im Sozialrecht,⁴² die verdeutlicht, dass der weite Vorrat möglicher sozialrechtlicher Lösungen nur vor dem Hintergrund der sozialpolitisch aufzuarbeitenden Nachfragen und der historischen Bedingtheit der Antworten verstanden werden kann.

Nach seiner Präsidentenzeit begab sich *Hans Zacher*, und auch das zeichnete ihn als Forscher aus, erneut und weit ausgreifend auf die Suche nach der rechtlichen Ordnung des Sozialen, begann also, an dem eingangs angesprochenen dunklen Loch des Sozialrechts noch einmal neu zu graben. Hintergrund war, daß sich in Zeiten des sozialstaatlichen Umbaus neue Fragen in den Vordergrund drängen, die vielfältig miteinander verbunden sind. Zacher beschäftigte sich mit dem "Einschluss" ausländischer Personen in eine pluralistischer werdende Gesellschaft,⁴³ den demographischen Veränderungen⁴⁴, der Europäisierung⁴⁵ und der Globalisierung. Dabei empfand er zunehmend die Notwendigkeit, sozialstaatliche Interventionen im Rahmen einer umfassend verstandenen rechtlichen Ordnung zu verorten. Es war sein Anliegen, die Bedeutung und Eigenheit sozialstaatlicher Interventionen tiefer gründend theoretisch zu erklären. Das führt auf ein weites Feld. *Zacher* hat es nur noch zum Teil bestellen können und selbst dazu gemeint: "Wann und wo immer wir meinen, [die Wahrheit des Sozialen] fassen zu können, sehen wir zugleich, dass das Ganze weiter reicht."⁴⁶

Zuvor aber hat *Hans Zacher*, mit seiner Fähigkeit zur systemischen Betrachtung und zur Systematisierung eines Stoffs nach allen denkbar relevanten Kriterien wie mit seiner bildlichen und wortmächtigen Sprache das Sozialrecht geprägt und vorangebracht. Das hat auch zur Weiterentwicklung des DSRV beigetragen. Der Verband hat sein Aufgabengebiet auf das dementsprechend aufbereitete Sozialrecht ausgedehnt. Er hat damit zugleich von der Wissenschaft profitiert. Das bringt uns zur Bilanz der verbandlichen Tätigkeit und zunächst zu der Frage, wie umgekehrt der Verband auf die Sozialrechtswissenschaft Einfluß genommen hat.

⁴² Zacher (Hrsg.), Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, Berlin 1977.

⁴³ Vgl. Zacher, Die Bundesrepublik Deutschland als Sozialstaat: eine Geschichte des sozialen Einschlusses in Zeichen von Nationalisierung und Internationalisierung, ZIAS 2002, S. 193 ff.; ders., Deutschland den Deutschen? Die wechselvolle Geschichte des sozialen Einschlusses im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts, ZIAS 2004, S. 639 ff.

⁴⁴ Zacher, Kinder und Zukunft, in: Lorenz/Trunk/Eidenmüller/Wendehorst/Adolff (Hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich, München 2005, S. 1211 ff.; ders., Kinderrechte: Ein Beispiel für die globale Herausforderung des Rechts, in: Pitschas/Uhle/Aulehner (Hrsg.), Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik: Festschrift für Rupert Scholz zum 70. Geburtstag, Berlin 2007, S. 413 ff.

⁴⁵ Zacher, Wird es einen europäischen Sozialstaat geben?, EuR 2002, S. 147 ff.; ders., Der europäische Sozialstaat, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge 52 (2008), S. 1 ff.

⁴⁶ Zacher, Die gute Geschichte unserer achtzig Jahre, Ansprache zum 80. Geburtstag von Franz-Xaver Kaufmann, in: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, Tätigkeitsbericht 2012-2014, S. 48 f.

IV. Bilanz: Verdienste und Herausforderungen

1. Förderung der Sozialrechtswissenschaft

Ein von Anfang an klar erkennbares Motiv für die Gründung des DSRV bestand in dem Umstand, daß die wissenschaftliche Durchdringung des Sozialrechts in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik als stark defizitär empfunden wurde. Das Fach galt an den Universitäten als nicht ausreichend repräsentiert, es war, so eine Formulierung von Wannagat im Rückblick, "ein heimatloses Stiefkind des theoretischen Interesses in Forschung und Lehre", und wenn man sich damit befaßte, so schimmere "lediglich punktuell etwas vom Lichtkegel rechtswissenschaftlicher Aufklärung auf einzelne Probleme durch"⁴⁷.

Tatsächlich war die Lage der Sozialrechtswissenschaft noch zu Beginn der 1960er Jahre desaströs. Sie hatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland gar nicht schlecht begonnen. Zumindest das Sozialversicherungsrecht wurde relativ schnell Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Beschäftigung, zu nennen wäre als Autor etwa Robert Piloty, und die Pioniere der folgenden Forschung – insbesondere Heinrich Rosin, Erwin Jacobi, Lutz Richter, Walter Kaskel und Alfred Manes - schafften es, Strukturen des Sozialversicherungsrechts herauszuarbeiten. ⁴⁸ Sie beschäftigten sich dabei auch mit dem Verhältnis zum Arbeitsrecht. Das führte, bei allen Überschneidungen, zu der keineswegs selbstverständlichen und gerade im internationalen Vergleich bemerkenswerten Feststellung, daß Sozialrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts und damit des Verwaltungsrechts anzusehen ist.⁴⁹ Es war insbesondere *Fritz Stier-Somlo*, der das Erfordernis einer systematisierenden Durchdringung des Sozialversicherungsrechts betonte. 50 Seine Vorstellung von der Sozialgesetzgebung als spezifischem staatlichen Aufgabenfeld blieb allerdings noch ganz der sozialen Frage des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts⁵¹ verhaftet: Es ging dieser Gesetzgebung darum, die wirtschaftlich schwache Stellung der Arbeiter zu verbessern. 52 Die frühen rechtswissenschaftlichen Ansätze sind, wie viele intellektuelle Errungenschaften, in der dunklen Zeit des Nationalsozialismus verloren gegangen. Nach dem Zweiten Weltkrieg, als der Sozialstaat ausgebaut wurde und - wie es insbesondere Hans Achinger auf den Punkt brachte⁵³ – aus der Sozialpolitik eine Gesellschaftspolitik wurde, die alle Lebensbereiche umfaßte und neue Aufgaben der gesellschaftlichen Steuerung übernahm, konnten die An-

⁴⁷ Wannagat, SDSRV Bd. XIV (1975) (Fußn. 2), S. 19.

⁴⁸ Vgl. dazu *Mikešić*, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin, Tübingen 2002, S. 39 ff.

So schon *Richter*, Sozialversicherungsrecht, Berlin 1931, S. 8: "Daß die Sozialversicherung durch öffentliches Recht geregelt ist, … ist in Schrifttum und Rechtsprechung heute unbestritten." Zu den frühen Debatten *Axer*, Soziale Sicherheit vor neuen Grenzziehungen zwischen öffentlichem und privatem Recht, SDSRV Bd. 51 (2004), S. 111, 113 ff.

Zu "Grundgedanken und Grundsätzen" – allerdings des Sozialversicherungsrechts – im Hinblick auf die Ausbildung eines "Weltarbeiterversicherungsrechts" Stier-Somlo, Studien zum sozialen Recht, insbesondere zur Reichsversicherungsordnung, Mannheim 1912, S. 277 ff.

⁵¹ Dazu Eucken, Die soziale Frage, in: Salin (Hrsg.), Festgabe für A. Weber, Heidelberg 1948, S. 113.

⁵² Stier-Somlo, Sozialgesetzgebung. Geschichtliche Grundlagen und Krankenversicherungsrecht, Jena 1906, S. 6: "... wesentlich zur wirtschaftlichen Förderung der sogenannten arbeitenden Klassen und der ihnen nahestehenden Berufsschichten dienende Tätigkeit des Staates ...".

⁵³ Achinger, Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, Hamburg 1958, 2. Aufl. 1971.

fänge nicht mehr genügen.⁵⁴ Es galt, diese Anfänge weiterzuführen. Dafür fehlte es an Stellen und Personal, aber auch an ernsthaftem Bemühen.

Das hat sich in der Zwischenzeit doch ganz wesentlich geändert. Es ist eine ganze Reihe von Lehrbüchern wie von Handbüchern entstanden, die das Sozialrecht mehr oder weniger umfassend und mit mehr oder weniger stark ausgeprägtem Anspruch auf Eigenständigkeit darstellen – wenn auch das großangelegte und mehrbändige Handbuch zum Sozialversicherungsrecht⁵⁵ keine Neuauflage erleben wird. Die Archivzeitschrift des Sozialrechts, die Vierteljahresschrift, ist wieder auferstanden, ⁵⁶ und auch für das internationale Sozialrecht besteht die Möglichkeit, längere und tiefergehende Aufsätze zu publizieren⁵⁷. Jedes Jahr erscheinen zumindest einige sozialrechtliche Dissertationen. Was die systematisierende Durchdringung innerhalb der einzelnen Bereiche und die Berücksichtigung höherrangiger normativer Vorgaben angeht, so hat sich die deutsche Sozialrechtswissenschaft stark weiter entwickelt. Auch Hans Zacher hat der sozialrechtlichen Dogmatik jedenfalls einen über die Jahre erworbenen hohen Stand bescheinigt, 58 selbst wenn er gleichzeitig die fehlende Ordnung einer "Gesamtheit" angemahnt hat.⁵⁹ Das allerdings hat einen speziellen Hintergrund, nämlich ein ganz eigenes Verständnis von Dogmatik, und ob sich die "Gesamtheit" überhaupt geordnet so erfassen läßt, daß daraus bestimmte Handlungsanweisungen für die Anwendung des Sozialrechts gewonnen werden könnten, 60 läßt sich durchaus bezweifeln. 61 Und was die Lehre angeht, so läßt sich immerhin feststellen, daß das Sozialrecht an den meisten juristischen Fakultäten gelehrt wird.

Allerdings darf das Bild nicht zu positiv gezeichnet werden. Sozialrecht fristet als akademisches Fach eine prekäre Existenz. Es geht ihm zur Zeit nicht schlecht, aber es ist ständig gefährdet. Sozialrecht ist, ungeachtet einiger Reformversuche in den 1970er und 1980er Jahren, ein Nebenfach, und es wird Nebenfach bleiben. 62 Das führt zu zwei strukturellen Schwächen. Erstens verleiht es denen, die sich mit ihm beschäftigen, wenig Renommee innerhalb der Rechtswissenschaft. Zweitens sind mit ihm keine oder zumindest kaum feste

Insofern ist es natürlich auch richtig, daß die früheren Ansätze noch nicht dem heutigen Stand der Sozialrechtswissenschaft entsprachen, so *Mikešić*, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin (Fußn. 48), S. 168.

⁵⁵ Schulin (Hrsg.), Handbuch des Sozialversicherungsrechts: Bd. 1 Krankenversicherungsrecht, München 1994; Bd. 2 Unfallversicherungsrecht, München 1996; Bd. 3 Rentenversicherungsrecht, München 1999; Bd. 4 Pflegeversicherungsrecht, München 1997.

⁵⁶ Mit einem Neustart 1990 – nach kurzfristiger Einstellung 1983 (Carl Heymanns Verlag, Köln).

⁵⁷ In der Zeitschrift für Internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) (C.F. Müller Verlag Heidelberg).

⁵⁸ So *Zacher*, Entwicklung einer Dogmatik des Sozialrechts, in: *Wallerath* (Hrsg.), Fiat iustitia, Recht als Aufgabe der Vernunft: Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 3, 26.

Zacher, Dogmatik des Sozialrechts (Fußn. 58), S. 27. Ähnlich und noch weiter ausgreifend ders., Annäherungen an eine Phänomenologie des Sozialrechts, in: Durner/ Peine/ Shirvani (Hrsg.), Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa: Festschrift für Hans-Jürgen Papier zum 70. Geburtstag, Berlin 2013, S. 435 ff. Insofern eher krit. hingegen Köbl, Die Bedeutung der Dogmatik im Sozialrecht, in: Stürner (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, Tübingen 2010, S. 319, 343 f.

⁶⁰ Zu diesem Ziel der Dogmatik *Becker*, Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht, in: *Becker* (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, Baden-Baden 2010, S. 11 ff.

Vgl. auch Zacher, Sozialrecht und Rechtsdogmatik, in: Engel/Möschel (Hrsg.), Recht und spontane Ordnung: Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker zum achtzigsten Geburtstag, Baden-Baden 2006, S. 529 ff.

Vgl. dazu und zum folgenden Becker, Wissenschaftliche Forschung zum Sozialrecht – Bilanz und Perspektiven aus Sicht der Rechtswissenschaften, DRV 2015, S. 84 ff.

Stellen an den juristischen Fakultäten verbunden. Zwar ist nach einer sehr groben Einschätzung zur Zeit die Zahl der Sozialrechtsstellen nicht eindeutig rückläufig – anders als in der Sozialpolitik, die derzeit einen wahren Niedergang an den deutschen Universitäten erlebt. ⁶³ Aber die Zahlen befinden sich insgesamt auf niedrigem Niveau, und wer die derzeitige Stellensituation kennt, muß für die absehbare Zukunft eine Verschlechterung befürchten.

Das soll aber hier nicht näher diskutiert werden. Vielmehr stellt sich die Frage, was die Entwicklung der Sozialrechtswissenschaft mit dem DSRV zu tun hat: Was hat der Verband angesichts seiner selbst gestellten Aufgabe bewirkt, und was kann seine Rolle in diesem Zusammenhang überhaupt sein? Bei der Gründungsversammlung meinte Bogs, der Verband müsse dafür eintreten, "daß das Sozialrecht an unseren Universitäten stärker vertreten wird".64 Tatsächlich sind zu Anfangszeiten auch einige entsprechende Stellungnahmen im Namen des Verbandes herausgegangen. 65 Das wurde nicht mit aller Kraft fortgeführt. Die jüngste Stellungnahme, in der Besorgnis um den Erhalt der sozialrechtlichen Stellen an Universitäten zum Ausdruck gebracht wird, stammt – einmal mehr – von den Landessozialgerichten, von der Jahreskonferenz 2015 der Präsidentinnen und Präsidenten. ⁶⁶ Der könnte und sollte sich DSRV wieder stärker ins Gespräch bringen, wenn es um die Zukunft der Sozialrechtswissenschaft geht. Das hat nun auch der Vorstand beschlossen. Der Verband soll all denen, die nicht nur am Sozialrecht interessiert, sondern mit ihm auch unmittelbar befaßt sind, auftreten. Er besitzt aber, anders als die Sozialgerichte, keinen Amtsbonus. Man darf sein Handeln nicht daran messen, ob er tatsächlich die Situation der akademischen Stellen beeinflußt hat. Nähme er das als Aufgabe, wäre er überfordert. Denn die juristischen Fakultäten werden sich in ihrer Ausrichtung von Stimmen aus einzelnen Berufsfeldern nicht beeinflussen lassen.

Dennoch sollte der Verband in Zukunft nicht nur verstärkt in der Öffentlichkeit auf die große Bedeutung einer funktionierenden Sozialrechtswissenschaft hinweisen. Er hat über die Jahre auch zu deren Stärkung wichtige eigene Beiträge geleistet. Damit ist allerdings weniger die Publikation von sozialrechtlichen Monographien beigetragen.⁶⁷ Sie könnte zwar als Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und damit als eine satzungsgemäße Aufgabe angesehen werden. Der Verband hat deren Erfüllung aber aus nachvollziehbaren Gründen weitgehend der Wissenschaft überlassen.⁶⁸ Große Verdienste hat sich der DSRV vor allem in zweifacher Hinsicht erworben. Da ist zum einen die Organisation der sog. Sozial-

Vgl. Becker, Zur Entwicklung des sozialrechtlichen und sozialpolitischen Personals an deutschen Universitäten zwischen 1984 und 2014 MPISoc Working Papers Law, Volume 4, 2015 (abrufbar unter: http://www.mpisoc.mpg.de/1056128/WPLaw_4_2015_rahmenlos.pdf).

⁶⁴ Bogs, Ansprache, Der Deutsche Sozialgerichtsverband, SGb 1965, S. 65.

⁶⁵ Vgl. Zacher, SDSRV Bd. 34 (1991) (Fußn. 2), S. 13.

Bemerkenswerterweise war dieser Aufruf in der Presseerklärung über die Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte in Hamburg nicht enthalten (anders als die Stellungnahme zum elektronischen Rechtsverkehr), vgl. etwa die Veröffentlichungen auf den Internetseiten des LSG

NRW

⁽http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Aktuelle_Pressemitteilungen_des_LSG/Jahrespressekonferenz_der_Praesidentinnen_und_Praesidenten_der_Landessozialgerichte_in_Hamburg/index.php) und des LSG BW (http://www.lsg-baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Presseerklaerung+vom+06_05_2015). Zu dem Aufruf aber *Nieding*, Sozialrechtswissenschaft und Sozialgerichtsbarkeit, NZS 2015, S. 816 f.

⁶⁷ Vgl. zu den Ansätzen aber *Friede*, SDSRV Bd. 34 (1991) (Fußn. 2), S. 152.

Die mit den "Schriften zum Sozialrecht" (Nomos Verlag, Baden-Baden) in letzter Zeit den Versuch unternommen hat, sozialrechtlichen Qualifikationsarbeiten zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen.

rechtslehrertagungen im dreijährigen Rhythmus, eingeführt 1979⁶⁹ und hervorgegangen aus den früheren sog. "Professorengesprächen". ⁷⁰ Der Verband hat mit ihnen eine Plattform für einen Austausch geschaffen, die über die Grenzen des Arbeitsrechts und des öffentlichen Rechts hinweg die Eigenständigkeit des Fachs fördert. Das ist ein wesentlicher Baustein für die Stärkung der Sozialrechtsdogmatik, und nicht umsonst haben wir uns auf den letzten Treffen mit Gegenständen befaßt, die unsere eigene Wissenschaft betreffen. Eine künftige Herausforderung wird hier in der Integration von Lehre und Forschung an den Fachhochschulen liegen. Denn dort sind in den letzten Jahren neue Stellen mit einem sich wandelnden Profil geschaffen worden. Es gilt, dieses Potential aufzunehmen und gleichzeitig die wissenschaftliche Ausrichtung beizubehalten. Zum anderen kann die Sozialrechtswissenschaft gerade auch von dem Austausch mit der Sozialrechtspraxis lernen. Eine anwendungsbezogene Wissenschaft muß erfahren, welche Probleme sich der Praxis stellen. Sie muß bereit sein, sowohl in ihrer Kenntnis wie in ihrem Bemühen, ihren Beitrag zur Lösung dieser Probleme zu liefern. Und das kann sie nur, wenn sie die Gelegenheit erhält, sich mit Praktikern auszutauschen.

2. Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis

Das führt zu der aus meiner Sicht eigentlichen und zugleich immer noch großen Aufgabe des DSRV: dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Der Verband hatte sich ganz zu Beginn das Ziel gesetzt, zu einer "Stätte der Begegnung" zu werden. 71 Diesem Ziel dienen insbesondere die Tagungen. Unsere Satzung verwendet insofern den Begriff der "Arbeitstagungen". 72 Zu ihnen gehörten zu Beginn neben den Bundestagungen die nach wie vor in der Satzung erwähnten Regionaltagungen, deren Durchführung aber relativ bald eingestellt wurde. Seit 1969 finden statt dessen die sog. Kontaktseminare statt. Damit wurde die Absicht verfolgt, neben großen Tagungen Veranstaltungen anzubieten, "an denen Führungskräfte aus der staatlichen Verwaltung, der Rechtsprechung sowie der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände zu den für die Praxis interessanten Themen teilnehmen sollten", und zwar zunächst begrenzt auf 50 Teilnehmer. 73 Die Zahl der Plätze wurde erweitert, und die Kontaktseminare sind bis heute ein Erfolgsmodell, wie die rege Nachfrage zeigt. Sie müssen nur auch künftig konzeptionell von den Bundestagungen unterscheidbar bleiben. Die nach wie vor verfolgte Grundidee ist die, daß eine Bundestagung übergreifenden Themen gewidmet ist und sich zumindest auch um die Erörterung von Grundlagenfragen bemüht. Das begann in gewisser Weise im Verband mit einer Selbstbespiegelung. Die erste Bundestagung war 1966 in München der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung gewidmet - zunächst als eines von zwei Themen. Nachfolgend konzentrierten sich die Tagungen zumeist auf eine einzige, dafür relativ weit gefaßte Themenstellung. Sicher ist die Wahl der Themen vielfach zeitbezogen. Das wird an bestimmten Tagungsthemen erkennbar - etwa wenn 1969 über "Vereinfachung und Vereinheitlichung des Sozialversicherungsrechts", 1977 über "Auswirkungen von Inflation, Konjunktur und Unterbeschäftigung auf

⁶⁹ Friede, SDSRV Bd. 34 (1991) (Fußn. 2), S. 151.

⁷⁰ Vgl. Wannagat, SDSRV Bd. XIV (1975) (Fußn. 2), S. 21 f.

Ansprache von *Friede*, Gründung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, SGb 1965, S. 66.

^{72 § 11} der Satzung (Fußn. 12).

⁷³ Friede, SDSRV Bd. 34 (1991) (Fußn. 2), S. 151.

das System der sozialen Sicherheit" oder 1986 über "Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen" der "sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit debattiert wurde. Im Rückblick läßt sich nicht ohne weiteres erkennen, daß bzw. wie sich die Kriterien der Themenwahl geändert hätten. Manche Themen kehren über die Zeit wieder, weil veränderte Umstände eine neue Befassung lohnen. So steht das diesjährige Thema bereits zum dritten Mal auf der Tagesordnung einer Bundestagung. 1980 ging es noch ganz allgemein um "die soziale Sicherung der Behinderten", 2001 dann – sprachlich fast gleichlautend, aber der verfassungsrechtlichen Entwicklung geschuldet – um "die Behinderten in der sozialen Sicherung", und 2015 geht es um große anstehende Reformvorhaben unter dem Titel "Inklusion (von Menschen mit Behinderung) als Querschnittsaufgabe des Sozialrechts" – hier kommt ganz unverkennbar auch der geänderte Zeitgeist zum Ausdruck.

Wenn nun die Tagungen die Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaft und Praxis darstellen und damit zentral für die Erfüllung der Verbandsaufgaben sind, dann ist es nicht nur wichtig, die Tagungsergebnisse zu publizieren. Das hat der Verband mit seiner Schriftenreihe für die Bundes- und Sozialrechtslehrertagungen⁷⁴ und in den letzten Jahren auch in Zeitschriftensonderheften für die Kontaktseminare⁷⁵ getan. Es ist noch wichtiger, daß die Tagungen attraktiv und insbesondere die Bundestagungen gut besucht sind. Diesen selbst gestellten Anspruch zu erfüllen, ist ein zunehmend schwierigeres Geschäft geworden. Das hat mehrere Gründe. Zum einen hat der DSRV – völlig zu recht, wie zu betonen ist – seine Tätigkeit auf das gesamte Sozialrecht ausgedehnt. Das macht die Suche nach Themen, die für alle Mitglieder gleichermaßen ansprechend sein können, nicht einfach. Zum anderen ist die Zahl anderer sozialrechtlicher Veranstaltungen gestiegen. In die Lücke der aufgegebenen Regionaltagungen sind neue Regionalverbünde und regionale Sozialrechtstage getreten. Und mit der Gründung des Deutschen Sozialgerichtstags im Jahr 2006, die bemerkenswerterweise ebenfalls von den Landessozialgerichten einen nicht unwesentlichen Schub erhalten hat, ist auch auf Bundesebene ein Verband entstanden, der ganz ähnliche Zwecke wie der DSRV erfolgt, weil es ihm um die "Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts" geht, allerdings auch um die Förderung des "demokratischen Staatswesens". ⁷⁶ Bedenkt man die zunehmende Arbeitsbelastung der Sozialrechtler und die Schnellebigkeit unserer Zeit, dann ist klar, daß Konkurrenz nicht nur das Geschäft belebt, sondern sich auch auf die Beteiligung an den Verbandstagungen auswirkt.

Aber: Lähmung durch Larmoyanz ist keine Lösung. Wir haben auf die Veränderungen reagiert. Zunächst wurden die Bundestagungen verkürzt. Seit neuestem finden sie nur noch alle zwei Jahre statt, womit der Verband übrigens zurückgekehrt ist zu dem Tagungsrhythmus aus seiner Gründerzeit. Um zugleich den Verbandsausschuß zu stärken und dessen Mitgliedern trotz gestraffter Tagungsplanung mehr Gelegenheit zu einem Austausch zu geben, wurde 2014 als neuer Veranstaltungstyp in den "Zwischenjahren" eine Tagung des Verbandsausschusses eingeführt. Nicht hingegen haben wir uns dazu entschieden, die auf den Bundestagungen zwischenzeitlich erprobten Arbeitsgruppen fortzuführen oder zu tagespolitischen Fragen als Verband Stellung beziehen zu wollen. Zwar muß sich der Ver-

⁷⁴ Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbands (SDSRV) (Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin).

⁷⁵ Vgl. zuletzt für das Kontaktseminar 2015 Sozialrecht aktuell, Sonderheft, 2015.

⁷⁶ § 2 S. 2 der Satzung (abrufbar unter: http://www.sozialgerichtstag.de/).

band auch mit der Gesetzgebung beschäftigen,⁷⁷ so wie Rechtspolitik auch eine Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, er sollte aber nicht zu Gunsten einiger Schlagzeilen seine Binnenpluralität verleugnen. Das, was wir geändert, und das, was wir nicht geändert haben, steht ganz im Zeichen eines Ziels: das Profil des DSRV zu schärfen und sich zurück auf seine spezifische Stärke zu besinnen. Diese Stärke ist der offene und der übergreifende Dialog zwischen allen mit dem Sozialrecht Beschäftigten, seien es Richter und Richterinnen, Vertreter von Trägern und Ministerien oder Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen.

V. Schlußwort

Das bringt mich abschließend zu der "Gretchenfrage". Sie ist schon bei der Geburt des DSRV gestellt worden. *Georg Wannagat* hat in seiner Eröffnungsansprache zur Gründungsversammlung ganz zu Beginn festgestellt, es dränge sich – wie er meinte "geradezu gebieterisch" – die Frage auf, ob es notwendig war "einen weiteren Verband in unserer ohnehin als pluralistisch … bezeichneten Gesellschaft ins Leben zu rufen."⁷⁸ Überträgt man die Frage auf heute, dann geht es nicht darum, ob man irgendwie weitermachen kann. Es geht darum, ob es auch heute die Anstrengung lohnen würde, den DSRV neu zu gründen. *Wannagat*s eigene Antwort auf die Gründerfrage steht insofern auf dem Prüfstand. Er stellte schon vor 50 Jahren fest, das Recht werde immer "differenzierter, spezialisierter und schwieriger in der Handhabung".⁷⁹ Daß sich diese Entwicklung der Ausdifferenzierung weiter verstärkt hat, wird niemand bestreiten wollen. Und *Wannagat* folgerte: "Aber gerade deswegen ist es von besonderer Bedeutung, sich auf die gemeinsamen Grundlagen des Rechts zu besinnen."⁸⁰ Das bringt uns, um im Bild zu bleiben, zu des Pudels Kern: Gilt auch diese Folgerung, dieser Hinweis auf die Notwendigkeit der Suche nach dem Gemeinsamen und dem Grundlegenden, noch heute?

Objektiv gesehen kann daran kein Zweifel bestehen, zur Zeit ist diese Notwendigkeit gar größer denn je. Der Verband wurde gegründet in Zeiten, in denen das Wirtschaftswunder begonnen hatte und der Wohlfahrtsstaat explodierte. *Hans Zacher* hat das schön umschrieben und gemeint, die damals Beteiligten befanden sich auf der "Wendeltreppe gesellschaftlichen Glücks …, entlang derer Westeuropa sich über Jahrzehnte hinauf entwickeln sollte"⁸¹. Der wachsende Wohlfahrtsstaat bedurfte einer Vergewisserung seiner Leitlinien. Nun sind die goldenen Jahre vorbei, es geht um den Umbau des Wohlfahrtsstaats, und deshalb darum, neuen Gefährdungen zu begegnen. ⁸² Dafür ist die Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Sozialstaatlichkeit mindestens ebenso wichtig wie früher.

Zu seinem 50. Geburtstag wünsche ich deshalb dem Verband, daß seine Mitglieder auch subjektiv diese Notwendigkeit empfinden und tatsächlich leben mögen: Nämlich weiterhin

Hinsichtlich der Arbeitstagungen war zunächst die Ausrichtung auf "aktuelle" Fragen aus "Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung" geplant, so der in der Gründungsversammlung beratene Entwurf; die Gesetzgebung entfiel nach einem Änderungsbeschluß der Gründungsversammlung (Akten des DSRV).

⁷⁸ Wannagat, Zur Eröffnung des Festaktes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, SGb 1965, S. 67.

⁷⁹ Wannagat, SGb 1965 (Fußn. 78), S. 68.

⁸⁰ A.a.O.

⁸¹ Zacher, Die gute Geschichte unserer achtzig Jahre (Fußn. 46), S. 48.

⁸² Vgl. dazu das Vorwort, in: *Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried* (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht Bd. 1, 2015.

ein Forum für den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis des Sozialrechts über dessen Gemeinsamkeiten und Grundfragen sein zu wollen.